

Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 25 (S) US

Beförderung von Resten und/ oder Komponenten gefährlicher Güter der Klasse 1, die beim Verschuss anfallen

1. Abweichend von
Abschnitt 4.1.5 der Anlage A des ADR

dürfen Reste und / oder Komponenten klassifizierter Gegenstände mit Explosivstoff (Klasse 1) der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch deren Verwendung anfallen, z.B. Teilladungen von Mörserpatronen, in die Verpackungen verpackt werden, in denen die klassifizierten Gegenstände vorher verpackt waren oder in andere geeignete bauartgeprüfte und bauartzugelassene Munitionspackmittel verpackt werden.

2. Auflagen

- Reste von Treibladungen sind in Treibladungsbehälter zu verpacken.
- In einem Versandstück dürfen nur gleichartige Reste und/ oder Komponenten zusammengepackt werden. Ein Zusammenpacken, z.B. von Teilladungen und Füllsprengkörpern, ist ausdrücklich untersagt.
- Die zulässige Bruttomasse des Versandstücks (Bruttomasse der ursprünglich verpackten Munition bzw. gemäß die der UN-Kennzeichnung des Packmittels) darf nicht überschritten werden.
- Die Reste und / oder Komponenten sind in den Packmitteln festzulegen.
- Das Versandstück ist gut sichtbar mit einem Zettel zu versehen, auf dem die Menge (Anzahl oder Masse) und Benennung des tatsächlichen Inhalts angegeben ist. Die Originalbeschriftung kann bestehen bleiben.
- Das Versandstück ist mit dem zutreffenden Gefahrezettel zu kennzeichnen. Bisherige Gefahrezettel sind zu entfernen.
- Die ordnungsgemäße Verpackung ist durch die für das Verpacken verantwortlich beauftragte Person auf dem "Verschlusszettel" durch den Vermerk: "Verpackt am (Datum.....)..nach AG BMVg Nr. 25 (S) US" und Unterschrift zu bescheinigen.
- Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Beförderung an zivile Einrichtungen außerhalb des Dienstbereichs der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Angaben in den Begleitpapieren

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben einzutragen:

"AG BMVg Nr. 25 (S) US"